

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5/1 BAUGEBIET KURGELÄNDE TEIL A - PLANZEICHNUNG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9
 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBE-
 SCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 18. 8. 1961 U.
 14. 9. 1966
 ECKERNFÖRDE, DEN 3. 5. 71
 ARBEITSGEMEINSCHAFT
 F. Lohmann

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG
 DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 14. 5. 1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5/1, BESTEHEND AUS
 DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN. DER ZUR ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN ERFORDERLICHE
 SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE AUFHEBUNG BESTEHENDER BZW. DIE AUFNAHME NEUER FESTSETZUNGEN WURDE VON DER RATSVER-
 SAMMLUNG AM 8. 8. 1972 GEFASST.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (15) BBauG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN § 9 (1) NR. 1 BBauG
- St STELLPLÄTZE
- Gst GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ZU PFLANZENDE BÄUME § 9 (1) NR. 15 BBauG
- ⊙ ZU ERHALTENDE BÄUME § 9 (1) NR. 16 BBauG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- M MISCHEGEBIETE § 5 Bau NVO
- SG SONDERGEBIET Z.B. KURGEBIET § 11 Bau NVO
- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) NR. 1 BBauG

II/III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDESTGRENZE / HOCHSTGRENZE

- GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 Bau NVO
- GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 Bau NVO
- BMZ 300 BAUMASSENZAHL § 21 Bau NVO
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 (3) Bau NVO
- BAULINIE § 23 Bau NVO
- BAUGRENZE § 23 Bau NVO

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) NR. 3 BBauG
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN § 9 (1) NR. 3 BBauG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) NR. 3 BBauG

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, Z.B. SPIELPLATZ § 9 (1) NR. 8 BBauG
- PARKANLAGE

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- FORTFALLENDEN GEBÄUDE
- NEUE GRENZEN — — — FORTFALLENDE GRENZEN
- VORHANDENE GRENZEN
- BEABSICHTIGTE AUFTEILUNG EINER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 DIE EINGETRAGENE AUFTEILUNG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN IN FAHRBAHN UND GEHWEGE SIND NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES

TEIL B-TEXT

IM EINZELFALL KANN VON DER FESTGESETZTEN GRZ IM GELTUNGSBEREICH DES MISCHEGEBIETES DIESER B-PLANES EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN, § 31 (1) BBauG, § 17 (5) Bau NVO, WENN ES SICH IN DER ERDGESCHOSSENEBENE UM DIE SCHAFFUNG ODER ERWEITERUNG VON GESCHÄFTS-, ARZTZAUM- ODER BÜRORAUMFLÄCHEN HANDELT UND EINE GRZ VON 0,8 NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

1-24 Gst ABLOSEFLÄCHEN FÜR DEN BEREICH DES KERNGEBIETES DER STADT ECKERNFÖRDE

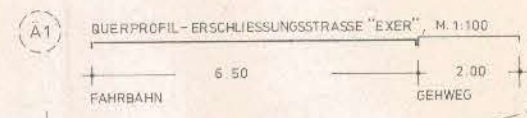
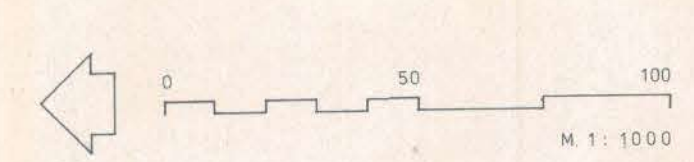
1-48 P ANTEILIGE, AUF DEN B-PLAN 4/1 ENTFALLENDE PARKFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

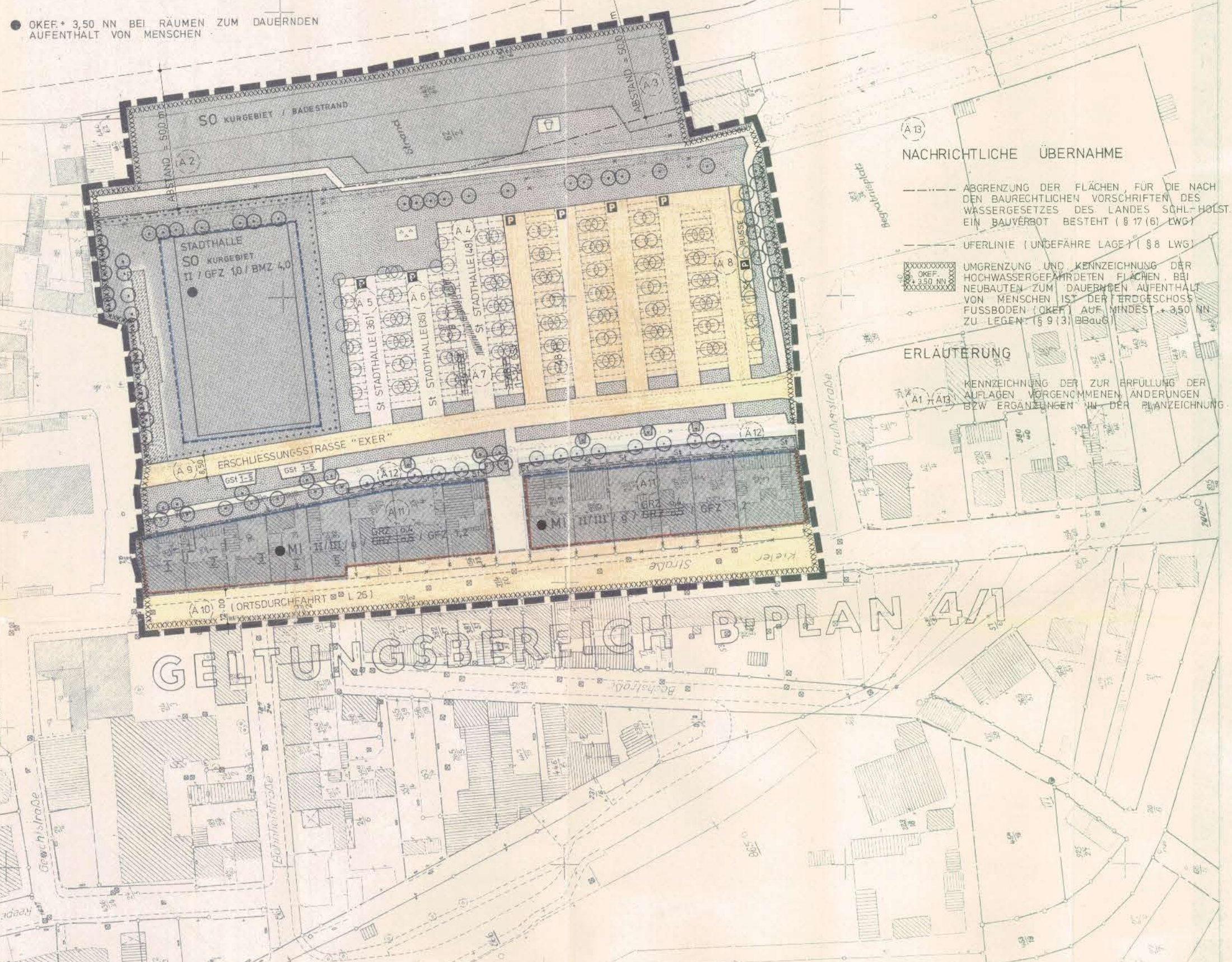
- ABGRENZUNG DER FLÄCHEN, FÜR DIE NACH DEN BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN DES WASSERGESETZES DES LANDES SÖHL-HOLST. EIN BAUVÉRBOT BESTEHT (§ 17 (6) LWG)
- UFERLINIE (UNGEFÄHRE LAGE) (§ 8 LWG)
- UMGRENZUNG UND KENNZEICHNUNG DER HOCHWASSERGEFÄHRLICHEN FLÄCHEN, BEI NEUBAUTEILN ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN IST DER ERDGESCHOSSFUSSBODEN (OKEF) AUF MINDEST 3,50 NN ZU LEGEN (§ 9 (3) BBauG)

ERLÄUTERUNG

KENNZEICHNUNG DER ZUR ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN VORGENOMMENEN ÄNDERUNGEN BZW. ERGÄNZUNGEN IN DER PLANZEICHNUNG



OKEF + 3,50 NN BEI RÄUMEN ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN



DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.9.1969 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BE-SCHEINIGT

ECKERNFÖRDE, DEN 24. 7. 1971

[Handwritten signature]
 BÜRGERVORSTEHER

ÜBER DEN ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER RATSVERSAMMLUNG AM 21. 3. 70 U. 28. 2. 71 EIN GRUND-SÄTZLICHER BESCHLUSS GEFASST UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILIGT

[Handwritten signature]
 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 9. 3. 71 BIS 14. 4. 71 NACH VORHERIGER AM 27. 2. 71 ABGESCHLOSSENER BE-KANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GE-MACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

[Handwritten signature]
 BÜRGERMEISTER

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BE-SCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 14. 5. 1971 GEBIL-LIGT

[Handwritten signature]
 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICH-NUNG UND TEXT SOWIE DIE BEIFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 13. 1. 73 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN AB 15. 1. 73 ÖFFENTLICH AUS

[Handwritten signature]
 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 5. 1. 1972 AZ. IV 81b-813/04-584315/1 ERTEILT

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 30. 11. 1972 AZ. IV 81b-813/04-584315/1 BESTÄTIGT

ECKERNFÖRDE, DEN 5. 1. 1973 BÜRGERMEISTER